Stefan Henze

ABGEORDNETER DER AFD-FRAKTION IN DER REGIONSVERSAMMLUNG DER REGION HANNOVER



Herrn Regionspräsidenten Steffen Krach

-im Hause-

Montag, 7. August 2023

Anfrage nach § 9 der Geschäftsordnung der Regionsversammlung zur schriftlichen Beantwortung

Versorgung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes 1

Durch das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) werden bundeseinheitlich Art und Umfang der Unterbringung und sonstigen Versorgung von ausländischen Staatsangehörigen ohne dauerhaftes Aufenthaltsrecht geregelt.

Leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind Asylbewerber, Geduldete, ausreisepflichtige Personen und Menschen mit bestimmten Aufenthaltserlaubnissen.

In den ersten 18 Monaten ihres Aufenthalts in Deutschland erhalten Leistungsberechtigte sogenannte Grundleistungen nach § 3 AsylbLG, um grundlegende Bedürfnisse des täglichen Lebens zu decken. Der Leistungsumfang bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt ist in den §§ 4 und 6 AsylbLG abschließend geregelt.

Leistungsberechtigte, die sich seit 18 Monaten ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten und die Dauer ihres Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben, erhalten Leistungen nach § 2 AsylbLG analog dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) und Teil 2 des neunten Buches des Sozialgesetzbuches. Die Leistungen im Krankheitsfall liegen dabei auf dem Niveau der gesetzlichen Krankenversicherung.

In den Erstaufnahmeeinrichtungen des Landes werden alle notwendigen Bedarfe (wie z. B. Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung) als Sachleistungen gewährt. Nach der Registrierung und Ausstellung des Ankunftsnachweises erhalten die Leistungsberechtigten einen Bargeldbetrag, um notwendige persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens zu decken (z. B. für Fahrscheine, Telefonkarten, Freizeitaktivitäten, Bildung).

Nach der Verteilung auf die Kommunen werden den Leistungsberechtigten je nach Unterbringungsart Geld- oder Sachleistungen gewährt.

Die Abgeltung der Kosten, die den Leistungsbehörden der Kommunen durch die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes entstehen, ist im Aufnahmegesetz (AufnG) geregelt.

¹ Versorgung im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes | Nds. Ministerium für Inneres und Sport (niedersachsen.de)

Fragen:

1. Wie viele Asylsuchende (Asylbewerber sowie anerkannte und abgelehnte Asylsuchende)

erhalten in der Region Hannover Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz im vollen

Umfang der sogenannten Grundleistungen (Stand 30.6.2023)?

2. Wie hoch waren die Gesamtaufwendungen für die Region Hannover für den unter 1.

genannten Personenkreis?

3. Welcher Anteil der Gesamtaufwendungen wurde vom Bund bzw. dem Land Niedersachsen

übernommen?

4. Wie viele Personen erhielten diese Leistungen in den Jahren 2014 bis 2022 (bitte mit

Stichtag 31.12. getrennt aufschlüsseln)?

5. Welcher Anteil der Gesamtaufwendungen wurde in den Jahren 2014 bis 2022 (bitte

getrennt aufschlüsseln) vom Bund bzw. dem Land Niedersachsen übernommen?

6. Wie viele Personen erhielten in der Region Hannover Leistungen nach dem SGB XII (bitte

für die Jahre 2014 bis 2022 und zum Stichtag 30.6.2023 getrennt aufschlüsseln)?

7. Wie viele Personen erhielten nach der "Verteilung auf die Kommunen" Geldleistungen und

wie viele erhielten Sachleistungen (bitte für die Jahre 2014 bis 2022 und zum Stichtag

30.6.2023 aufschlüsseln)?

8. Wie hoch war die Beschäftigungsquote der erwerbsfähigen und arbeitsberechtigten

Asylsuchenden (bitte für die Jahre 2014 bis 2022 und zum Stichtag 30.6.2023 getrennt

aufschlüsseln)?

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Henze

Regionsabgeordneter

2